

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/3/30 20b98/49, 70b113/70, 10b515/76, 30b23/79, 30b598/80, 10b749/81, 50b219/09f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1949

Norm

HGB §17

UGB §17

Rechtssatz

Die Firma eines Einzelkaufmannes ist weder Rechtssubjekt noch Rechtsobjekt, sondern nur Kennzeichen seines Unternehmens, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist. Die Trennung von Geschäftsvermögen und Privatvermögen hat beim Einzelkaufmann keine privatrechtliche, sondern nur eine gewerberechtliche, steuerrechtliche und buchhalterische Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 98/49

Entscheidungstext OGH 30.03.1949 2 Ob 98/49

Veröff: SZ 22/44 = EvBl 1949/537

- 7 Ob 113/70

Entscheidungstext OGH 17.06.1970 7 Ob 113/70

nur: Die Firma eines Einzelkaufmannes ist weder Rechtssubjekt noch Rechtsobjekt, sondern nur Kennzeichen seines Unternehmens, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist. (T1)

- 1 Ob 515/76

Entscheidungstext OGH 04.02.1976 1 Ob 515/76

nur T1

- 3 Ob 23/79

Entscheidungstext OGH 28.03.1979 3 Ob 23/79

- 3 Ob 598/80

Entscheidungstext OGH 12.11.1980 3 Ob 598/80

nur T1; Veröff: HS 10061

- 1 Ob 749/81

Entscheidungstext OGH 02.12.1981 1 Ob 749/81

Auch

- 5 Ob 219/09f

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 219/09f

Vgl; Beisatz: Die Einzelfirma eines Einzelunternehmers stellt weder ein selbständiges Rechtssubjekt noch ein Rechtsobjekt neben und außer dem Unternehmer dar, sondern ist nur Kennzeichen eines Unternehmens, dessen Rechtsträger der Unternehmer als natürliche Person bildet. (T2); Bem: Hier: § 17 UGB. (T3); Veröff: SZ 2010/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0061904

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>